

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979

§/Artikel/Anlage

§ 147

Inkrafttretensdatum

01.01.1980

Außerkrafttretensdatum

31.12.1994

Text**Dienstverhältnis der Berufsoffiziere**

- § 147. Die §§ 10 bis 12 sind auf Berufsoffiziere mit der Maßgabe anzuwenden, daß
1. die Zeit des Präsenzdienstes in die provisorische Dienstzeit einzurechnen ist und
 2. im § 12 Abs. 4 an die Stelle von zwei Jahren drei Jahre treten.